



## Gemeinde Heinfels

9919 Heinfels, Panzendorf 126

Tel.: 04842-6326, Fax. DW -8  
E-Mail: [gemeinde@heinfels.at](mailto:gemeinde@heinfels.at)  
Homepage: [www.heinfels.at](http://www.heinfels.at)  
DVR: 0484300

Bürgermeister: Ing. Georg Hofmann MBA  
Heinfels, am Tag der Kundmachung

Zahl: 131-9-0175/2020/1  
Betreff: Änderung des Flächenwidmungsplans auf Gp. 430 und 433/2, KG Tessenberg (Peter Steinringer);  
Auflage und Erlassung

## Kundmachung

Der Gemeinderat der Gemeinde Heinfels hat in seiner Sitzung vom 03.02.2021 zu Tagesordnungspunkt 4 gemäß § 68 Abs. 3 Tiroler Raumordnungsgesetz 2016 – TROG 2016, LGBl. Nr. 101, idgF, beschlossen, den von Planer Raumgiss Kranebitter ausgearbeiteten Entwurf vom 06.10.2020, mit der Planungsnummer 735-2020-00009, über die Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Heinfels im Bereich der Grundstücke 430 und 433/2 KG 85212 Tessenberg (zum Teil) durch 4 Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen. Der Entwurf sieht folgende Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Heinfels vor:

Umwidmung Grundstück 430 KG 85212 Tessenberg, rund 22 m<sup>2</sup>, von Freiland § 41 in Sonderfläche sonstige land- oder forstwirtschaftliche Gebäude und Anlagen § 47, Festlegung Gebäudearten oder Nutzungen, Festlegung Zähler: 16, Festlegung Erläuterung: Feldstadel zur Unterbringung landwirtschaftlicher Geräte und Maschinen sowie Hackschnitzellager;

weilers Grundstück 433/2 KG 85212 Tessenberg, rund 203 m<sup>2</sup>, von Freiland § 41 in Sonderfläche sonstige land- oder forstwirtschaftliche Gebäude und Anlagen § 47, Festlegung Gebäudearten oder Nutzungen, Festlegung Zähler: 16, Festlegung Erläuterung: Feldstadel zur Unterbringung landwirtschaftlicher Geräte und Maschinen sowie Hackschnitzellager

Personen, die in der Gemeinde Heinfels ihren Hauptwohnsitz haben und Rechtsträgern, die in der Gemeinde Heinfels eine Liegenschaft oder einen Betrieb besitzen, steht das Recht zu, bis spätestens eine Woche nach Ablauf der Auflagefrist eine schriftliche Stellungnahme zum Entwurf abzugeben.

Gleichzeitig wurde gemäß § 68 Abs. 3 lit. d TROG 2016 der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung des Flächenwidmungsplanes gefasst. Dieser Beschluss wird jedoch nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

Die Kundmachung kann auch auf der Homepage der Gemeinde Heinfels unter <http://www.heinfels.at> abgerufen werden.

Der Bürgermeister:

Ing. Georg Hofmann MBA

Angeschlagen: 05.02.2021

Abgenommen: 09.03.2021

Ergeht an:

1. Herrn Peter Steinringer, 9919 Heinfels, Tessenberg 40

